

Federführendes Amt:
Amt für Schulen, Kultur und Sport

Beratungsfolge	Behandlung	Ö	Termin
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	Ö	10.11.2020

Betreff:

Änderung der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Winnenden

Beschlussvorschlag:

Erstmalige Festlegung eines Zuschusses im Rahmen der Vereinsförderung

Es wird zugestimmt, den Chor „The Gospel-House e.V.“ neu in die Vereinsförderrichtlinien aufzunehmen. Dieser soll zum 1.1.2021 mit einer jährlichen Pauschalförderung im Rahmen der Vereinsförderung in Höhe von 1.000,-- € ausgestattet werden. Zusätzlich erhält er einen Mietkostenzuschuss für angemietete Proberäume in Höhe von 150,-- € jährlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe / Maßnahme	26.20	
Haushaltsansatz		33.500 €
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

Begründung:

Die Vereinsförderrichtlinien wurden letztmals zum 1.1.2020 angepasst.

Die Verwaltung schlägt vor, die Richtlinien zum 1.1.2021 erneut zu ändern.

1. Der Chor „The Gospel – House“ war bisher noch nicht in den Vereinsförderrichtlinien vertreten. Auf Antrag vom 29.9.2020 bittet der Verein darum, ihn mit einem Mietzuschuss für die Miete einer Räumlichkeit die ihm für seinen Probe- und Vereinsbetrieb neu in dem Gebäude Bengelhaus Winnenden zur Verfügung gestellt wurde, zu unterstützen. Der Verein stellt in seinem Schreiben dar, dass er für die künftige Raummiete in dem Gebäude jährlich 1.200,-- € aufbringen muss. Er sieht sich nicht in der Lage diese Kosten als Verein allein zu stemmen und bittet die Stadt um Unterstützung. Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der dargestellten Situation dem Gospel – Chor im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien ab 1.1.2021 einen jährlichen Pauschalzuschuss als Grundförderbetrag in Höhe von 1.000,-- € zu gewähren . Zudem soll der Verein, der derzeit knapp 100 Mitglieder zählt und auch Mitglied im Schwäbischen Sängerbund ist einen Mietkostenzuschuss für die angemieteten Proberäume in Höhe von 150,-- € jährlich nach den Vorgaben in Absatz 4 der Richtlinien erhalten.
2. Der gewährte Mietkostenzuschuss ist stets widerruflich und wird einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen.

Die Vereinsförderrichtlinien sind entsprechend zu ändern bzw. anzupassen. Die Änderungen treten zum 1.1.2021 in Kraft.

Anlagen:

Vereinszuschüsse 2020

Vereinszuschüsse 2021